

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 73 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates).

(Vom 28. September 1909.)

Tit.

Seit dem 25. Juni 1909 sind bei der Bundeskanzlei, sodann auch beim eidgenössischen statistischen Bureau 143,152 Unterschriften von Schweizerbürgern eingelangt, welche auf dem Wege des Initiativbegehrens eine Revision der Bundesverfassung im Sinne der proportionalen Wahl des Nationalrates verlangen.

Das Begehren hat folgenden Wortlaut:

„Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

„Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die nähern Bestimmungen.

„Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes wird die Ausführung durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.

„Das proportionale Wahlverfahren findet zum erstenmale für die Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1911 Anwendung“.

Sämtliche Unterschriftenbogen wurden in üblicher Weise dem statistischen Bureau zur Verifikation überwiesen. Diese hat folgendes Resultat ergeben:

	Eingelangte Unterschriften	Gültige	Ungültige
Zürich	28,723	28,690	33
Bern	19,868	19,778	90
Luzern	7,913	7,654	259
Uri	1,493	1,476	17
Schwyz	3,399	3,335	64
Unterwalden ob dem Wald	298	297	1
Unterwalden nid dem Wald	556	539	17
Glarus	3,318	3,289	29
Zug	2,466	2,423	43
Freiburg	1,615	1,606	9
Solothurn	7,703	7,682	21
Basel-Stadt	5,668	5,668	—
Basel-Landschaft	1,621	1,618	3
Schaffhausen	1,372	1,367	5
Appenzell A./Rh.	694	693	1
Appenzell I./Rh.	1,049	1,035	14
St. Gallen	14,527	14,460	67
Graubünden	3,948	3,932	16
Aargau	11,092	11,035	57
Thurgau	6,604	6,562	42
Tessin	4,518	4,469	49
Waadt	5,229	5,225	4
Wallis	4,566	4,556	10
Neuenburg	3,964	3,957	7
Genf	948	917	31
Total	143,152	142,263	889

Hiernach ergibt es sich, dass das Revisionsbegehren von 142,263 gültigen Unterschriften unterstützt und somit als gültig anzuerkennen ist.

Nachdem wir über das Ergebnis dieser Ermittlung bereits im Bundesblatt vom 8. September vorläufigen Bericht erstattet haben, beehren wir uns, Ihnen das Begehren, im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung, nebst den dazu gehörigen Akten, zuzuleiten.

Dabei bleibt noch folgendes nachzutragen :

Am 21. September abhin, also zirka 14 Tage nach der von uns zu Anfang September im Bundesblatte veröffentlichten vorläufigen Berichterstattung, sind uns von Herrn Nationalrat Studer in Winterthur noch einige Unterschriftenbogen mit zusammen 172 Unterschriften übermittelt worden.

Da indessen die zur Gültigkeit einer Initiative erforderliche Unterschriftenzahl, wie bereits in jenem vorläufigen Berichte festgestellt, weit überschritten ist, so hätte eine Prüfung der neu eingelangten Unterschriften durch das statistische Bureau keinerlei praktische Bedeutung mehr. Wir haben daher, konform der von uns früher eingehaltenen Praxis, von der Anordnung einer solchen Prüfung und von weiterer Berücksichtigung der fraglichen Unterschriften überhaupt Umgang genommen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. September 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend
Abänderung von Art. 73 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalstes). (Vom 28.
September 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1909
Date	
Data	
Seite	670-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 483

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.